Benutzung- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus in Prüzen

Für die Benutzung des Gemeindehauses in Prüzen werden gemäß § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Ziffer 11, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Pkt. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), Entgelte erhoben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume des Gemeindehauses in Prüzen sowie der auf dem Grundstück befindlichen Parkflächen, welches die Gemeinde entsprechend ihren Belangen und den Bedürfnissen unterhält. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte. Zu den Räumen gehören: Saal mit Küche, Toiletten, Flur und Garderobe im Hauseingang sowie ein zusätzlicher Versammlungsraum.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Das Gemeindehaus dient der Durchführung öffentlicher Versammlungen, Sitzungen der Gemeindevertretung sowie Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung. Diese Nutzung hat Priorität. Es dient ferner der Seniorenbetreuung und Begegnung der Kinder- und Jugendarbeit sowie sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken.
- (2) Die gemeindlichen Räume dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Gülzow-Prüzen für öffentliche, interne, kulturelle und Bildungsveranstaltungen. Sie können von den Parteien und Organisationen sowie der FFw der Gemeinde genutzt werden.
- (3) Sofern das Gemeindehaus nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt wird, steht es volljährigen Einwohnern für nicht öffentliche Familienfeiern entgeltpflichtig zur Verfügung. Das Gemeindehaus kann für nachmittägliche Familienfeiern, insbesondere Trauerfeiern vergeben werden.
- (4) Benutzer, die Veranstaltungen unter privaten oder kommerziellen Gesichtspunkten durchführen (z. B. bei Gewinnerzielungsabsichten, Erhebung von Eintrittsgeldern, Vergnügungsveranstaltungen u. ä.) sowie auswärtige Vereine bzw. Benutzer haben nach Maßgabe dieser Ordnung unbeschadet des Absatzes 2 ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume ist mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeister/in der Gemeinde bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person anzumelden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (2) Der jeweilige Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung (schriftlich). Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern,
 - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen wird,
 - der Inhaber dieser Erlaubnis die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Grundsätzlich stehen die gemeindlichen Räume für den gemieteten Zeitraum zur Verfügung. Das Sonn- u. Feiertagsgesetz M-V sowie die Gewerbeordnung sind zu beachten.
- (2) Ausnahmen kann der/die Bürgermeister/in im Einzelfall zulassen.

§ 5 Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung der Gemeinderäume umfasst den Saal mit Küche, Toiletten, Flur und Garderobe im Hauseingang sowie einen zusätzlichen Versammlungsraum. Der Zugang zu den anderen Räumen ist untersagt.
- (2) Ausnahmen von dieser Festlegung kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen. Sie sind grundsätzlich mit den hierfür verantwortlichen Personen abzustimmen.

§ 6 Verpflichtung des Benutzers

- (1) Die jeweiligen Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der auch dem Bürgermeister/-in, bzw. den von ihm/ihr benannten Verantwortlichen des Gemeindehauses zu benennen ist.
- (2) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im Folgenden einheitlich als Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Gemeinderäume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung nicht verletzt werden. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der/dem Bürgermeister/in bzw. der von ihr/ihm beauftragten Person unverzüglich zu melden. Der Saal und die übrigen Räume sowie deren Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Musikübertragungen oder Aufführungen sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die genutzten Räume als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese gereinigt und ordnungsgemäß aufgeräumt sind, das trifft auch für die Parkfläche am Gemeindehaus zu.
- (6) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstehen, sind unverzüglich dem/der Bürgermeister/in oder der von ihr/ihm beauftragten Person mitzuteilen
- (7) Die Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauf folgenden Tag zurückzugeben.
- (8) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege und Feuerlöscher zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (9) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand und den Örtlichkeiten der Feuerlöscher und der Fluchtwege zu überzeugen.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht im Gemeindehaus übt der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person aus.
- (2) Dem/der Bürgermeister/in und den von ihm/ihr beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn
 - gegen die nach dieser Entgelt- und Benutzungsordnung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder Benutzer verstoßen wird und/ oder
 - betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z. B. Instandsetzungsarbeiten oder höhere Gewalt).

§ 8 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Gülzow-Prüzen und den von ihr beauftragten Personen auf etwaige eigene Ersatz- oder Regressansprüche und stellt ferner die Gemeinde Gülzow-Prüzen und die von ihr beauftragten Personen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen stehen. Es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde bzw. der beauftragten Personen zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.
- (4) Von der Gemeinde kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 9 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der gemeindlichen Räume wird ein Entgelt erhoben.

- (1) Das Benutzungsentgelt entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn.
- (2) Werden einem Veranstalter die gemeindlichen Räume für mehrere aufeinanderfolgende volle Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle des anfallenden Entgeltes eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

§ 10 Entgeltschuldner

- (1) Das Benutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Zahlungsfälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Es ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung beim Bürgermeister/ -in oder auf das Konto der Amtskasse des Amtes Güstrow-Land zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde zu erbringen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung des Benutzungsentgeltes vor Beginn der Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde widerrufen werden.

§ 12 Entgelthöhe

- (1) Für die Nutzung durch Feuerwehr, Parteien und Organisationen, Verbände sowie gemeinnützigen eingetragenen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Gülzow-Prüzen
 - -Saal mit Küche, Toiletten, Flur und Garderobe im Hauseingang Entgeltfrei, soweit sie nicht unter Beachtung des § 2 Abs. 4 dieser Ordnung entgeltpflichtig sind. Sie zahlen dann

20,00 €

 zusätzlicher Versammlungsraum
Entgeltfrei, soweit sie nicht unter Beachtung des § 2 Abs. 4 dieser Ordnung entgeltpflichtig sind. Sie zahlen dann

10,00 €

(2) Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Gülzow-Prüzen für Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen

-Saal mit Küche, Toiletten, Flur und Garderobe im Hauseingang

bis zu 4 Stunden 60,00 € über 4 Stunden 120,00 €

- zusätzlicher Versammlungsraum

bis zu 4 Stunden 20,00 € über 4 Stunden 40,00 €

- (3) Für Bürger die nicht in der Gemeinde Gülzow-Prüzen steuerpflichtig sind (Einwohner anderer Gemeinden) und Vereine, Organisationen, Verbände usw. die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Gülzow-Prüzen haben
 - -Saal mit Küche, Toiletten, Flur und Garderobe im Hauseingang 180,00 €
 - zusätzlicher Versammlungsraum

70,00 €

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 3 dieser Ordnung das Gemeindehaus in Prüzen der Gemeinde Gülzow-Prüzen nutzt, ohne hierfür das festgesetzte Entgelt zu entrichten.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Prüzen tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Prüzen vom 17.07.2008 außer Kraft.

Prüzen, den 20.02.2017

Kissmann Bürgermeister